

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 08. XII. 1993

K(93) **3519** endg.

Entscheidung der Kommission

vom **08. XII. 1993**

zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

2

Entscheidung der Kommission
vom **08. XII. 1993**
zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 17/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom 12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 14. Juni 1993 eingegangenen Schreiben vom 1. Juni 1993 beantragte Deutschland, die Kommission möge nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob die Erstattung von Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S.1.

(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

Eine deutsche Firma führte im Mai 1989 Polyester spinningfasern türkischen Ursprungs (KN-Code 5503 20 00) ein. Die Ware unterlag gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3946/88⁽⁴⁾ einem Antidumpingzoll. Dieser Zoll wurde jedoch ausgesetzt, wenn die Ware als Fiberfill verwendet und diese Verwendung von den Zollstellen überwacht wurde.

Die Firma beantragte im Rahmen einer Sammelzollanmeldung die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, wobei sie es unterlassen hat, den Antidumpingzoll in der Sammelzollanmeldung zu berechnen. Von der Möglichkeit, die Ware in eine (antidumpingzollfreie) besondere Verwendung nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3946/88 zu überführen, hatte die Firma irrtümlich keinen Gebrauch gemacht, obwohl ihr ein entsprechender Erlaubnisschein erteilt worden war.

Anläßlich einer Außenprüfung im Juli 1990 wurde festgestellt, daß die Firma es unterlassen hatte, den Antidumpingzoll zu berechnen. Dieser Zoll wurde nacherhoben. Die Firma beantragte daraufhin aufgrund von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 die Erstattung der Zölle; der Antrag wurde von der deutschen Zollverwaltung abgelehnt. Diese Ablehnung wurde vom Finanzgericht bestätigt, das der Auffassung war, daß eine Erstattung nach Artikel 13 der gleichen Verordnung beantragt werden könnte.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist am 3. September 1993 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung bezeichneten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(4) ABI. Nr. L 348 vom 17.12.1988, S. 49.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3946/88 ist die Aussetzung des Antidumpingzolls an zwei Voraussetzungen gebunden: Auf der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sind bestimmte spezifische Angaben zu machen, und die Überwachung der Verwendung der Waren ist zu ermöglichen, wie dies im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87⁽⁵⁾ zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung vorgesehen ist.

In Artikel 3 der genannten Verordnung ist ferner vorgesehen, daß die Gewährung einer Abgabenbegünstigung voraussetzt, daß von der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats, in dem die Ware zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird, eine schriftliche Bewilligung erteilt worden ist. Diese Bewilligung war der Firma erteilt worden.

Die Voraussetzungen für die Verwendung der Ware sind eingehalten worden und die erforderlichen Kontrollen wurden durchgeführt.

Die Firma hat es unterlassen, auf der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzugeben, daß die Waren aufgrund ihrer besonderen Verwendung Anspruch auf Abgabenbegünstigung haben. Sie hat es ferner unterlassen, auf die ihr erteilte Bewilligung hinzuweisen. Diese Unterlassung hat für die ordnungsgemäße Anwendung der Zollpräferenzregelung keine wirklichen Folgen gehabt.

Außerdem ist es das erste Mal, daß die Firma das Zollabfertigerungsverfahren selbst vorgenommen hat.

Die Umstände in diesem Fall deuten weder auf Fahrlässigkeit noch auf betrügerische Absicht des Beteiligten hin.

Es ist somit im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Eingangsabgaben zu gewähren -

(5) ABl. Nr. L 387 vom 31.12.1987, S. 81.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] DM, die von Deutschland am 6. Juni 1993 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den Für die Kommission

08. XII. 1993

Ch. SCRIVENER

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Der Generalsekretär,

D.F. WILLIAMSON